

Information der Tages- und Hortbetreuung

Zuzahlungen in der Kita

Nach § 23 Abs. 3 KitaFöG sind „Zuzahlungen“ (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) **nur zulässig**,

- wenn sie sich auf Grund von besonderen Leistungen des Trägers ergeben,
- die von den Eltern gewünscht werden, und
- wenn diese Verpflichtung von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden kann,

ohne, dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt.

Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst.

Lediglich für die Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten kann im Rahmen einer Änderung der Finanzierungsvereinbarung RV-Tag eine abweichende Regelung vereinbart werden für Fälle, in denen Eltern Zahlungsverpflichtungen beenden wollen, die bereits bei Eintritt in die Einrichtung bestanden haben.

Nicht zulässig sind damit auch **Aufnahmegebühren** oder **ähnliche Forderungen** (z. B. Kautionen) von Trägern gegenüber den Eltern.

Darüber hinaus muss der Träger sicherstellen, dass grundsätzlich alle Kinder alle Angebote in einer Tageseinrichtung nutzen können, und zwar unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. unabhängig von Zuzahlungen.

Fundstelle: Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 15.12.2009 Information zum Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften